

## 3 Gliederung und Umfang der Qualifizierung

Erlangen eines Befähigungsnachweises, Nachweis durch Prüfung in Theorie und Praxis.

### 3.1 Qualifizierungsstufen

Die Qualifizierung gliedert sich im Wesentlichen in die 3 Stufen:

- **Stufe 1:** Allgemeine Qualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-1 (starrer Aufbau, Gabelzinken, Ladeschaufel, Lasthaken)
- **Stufe 2 a:** Zusatzqualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-2 (drehbarer Oberwagen)
- **Stufe 2 b:** Zusatzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne
- **Stufe 3:** betriebliche bzw. baustellenbezogene Unterweisung.

### 3.2 Allgemeine Qualifizierung - Stufe 1

Die allgemeine Qualifizierung (Stufe 1) erfolgt auf Teleskopstaplern im Geltungsbereich der DIN EN 1459-1. Sie beinhaltet einen theoretischen Teil, einen praktischen Teil und eine Abschlussprüfung.

Im theoretischen Teil lernt die Teilnehmerin/der Teilnehmer Sicherheitsbestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanleitungen) und die Technik der Teleskop-

stapler (z. B. Standsicherheit, Antriebsarten) kennen.

Im praktischen Teil lernen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch vorgegebene Übungen den sicheren Umgang mit dem Teleskopstapler.

In einer Abschlussprüfung weisen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt. In diesem Befähigungsnachweis (Zertifikat) sind auch die Ausbildungsinhalte zu dokumentieren.

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist in Abschnitt 8 geregelt.

In der Praxis hat sich bewährt - wegen der vielfältigen Einsatzformen - alle 3 Qualifikationsnachweise zusammen zu erwerben.

### 3.3 Zusatzqualifizierung

#### 3.3.1 Drehbarer Oberwagen, Kranbetrieb - Stufe 2 a

Beim Einsatz von Teleskopstaplern mit drehbarem Oberwagen (DIN EN 1459-2) treten zusätzliche Gefährdungen auf. Daher benötigen Fahrerinnen und Fahrer von Teleskopstaplern mit drehbarem Oberwagen eine Zusatzqualifizierung (Stufe 2 a).